



Rückkehr von Selbständigen in die gesetzliche Krankenversicherung

Hauptberuflich selbständig tätige Unternehmer sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Seit dem 01.01.2009 besteht jedoch zwingend die Pflicht, krankenversichert zu sein. Diese Pflicht kann durch eine (freiwillige) Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) oder durch eine Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen (PKV) erfüllt werden.

Ist die Wahl auf eine PKV und damit auf die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht gefallen, kann diese, solange das Unternehmen betrieben wird, nicht widerrufen werden. Eine spätere Rückkehr in die GKV auch für die Zukunft ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Beiträge zur PKV sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einkommensunabhängig sind. Die Höhe richtet sich im Wesentlichen nach Alter und Gesundheitszustand des Versicherten. Diese Beitragskalkulation kann dazu führen, dass im Alter die häufig zunehmend höheren Beiträge der PKV von den Versicherten nicht mehr bezahlt werden können, während ein Wechsel in die GKV dann u. U. nicht mehr möglich ist. Es sollte daher überlegt werden, ob mit entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen ein rechtzeitiger Wechsel in die GKV sinnvoll sein kann. Das Alter des Versicherten spielt hier eine entscheidende Rolle. Während Personen unter 55 Jahren noch einen gewissen Gestaltungsspielraum haben, besteht nach Vollendung des 55. Lebensjahrs kaum noch eine Chance.

Versicherungsnehmer unter 55 Jahren

Merkmal Hauptberufliche Selbständigkeit

Wie bereits einleitend erwähnt, werden hauptberuflich selbständig tätige Unternehmer aus der gesetzlichen Versicherungspflicht ausgeschlossen. Die Grenzen, welchen Umfang eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit ausmacht, sind fließend. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird, wenn der Arbeitsaufwand mehr als 30 Wochenstunden beträgt, der Unternehmer mindestens einen Arbeitnehmer mehr als nur geringfügig beschäftigt und das Arbeitseinkommen außerdem die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt.

Wird die selbständige Tätigkeit nun soweit reduziert, dass sie nicht mehr als hauptberuflich angesehen werden kann, fällt der Unternehmer zurück in die GKV. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass er zusätzlich ein mehr als nur geringfügiges Arbeitsverhältnis (mehr als 450,00 EUR/Monat) eingeht.

Gewerbeabmeldung

Wird das Unternehmen aufgegeben, veräußert oder übertragen, bestehen mehrere Möglichkeiten:

1. Ist der Unternehmer nach Aufgabe des Unternehmens arbeitslos, fällt er in die gesetzliche Krankenversicherung, wenn er Arbeitslosengeld I bezieht.
2. Nimmt der Unternehmer ein mehr als nur geringfügiges Arbeitsverhältnis (mehr als 450,00 EUR/Monat) auf, wird er gesetzlich krankenversicherungspflichtig. Das Gehalt darf jedoch ein Jahr lang nicht über der sog. Versichertenpflichtgrenze (2013: 52.200 EUR) liegen.
3. Stellt der Unternehmer seine Arbeit komplett ein und erzielt er ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 375,00 EUR/Monat (z.B. aus Renten, Kapitalerträgen, Vermietungen), kann er in die gesetzliche Familienversicherung des versicherungspflichtig Beschäftigten Ehegatten wechseln.

Stand: Februar 2015
Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit



Versicherungsnehmer über 55 Jahren

Versicherungsnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können in der Regel nicht mehr zurück in die GKV wechseln. Es gibt lediglich zwei Möglichkeiten:

Eine Möglichkeit besteht dann, wenn der Ehepartner gesetzlich versichert ist und das Gesamteinkommen des privat versicherten Partners einen Betrag von 375,00 EUR/Monat nicht übersteigt. Der privat versicherte Partner tritt dann beitragsfrei in die gesetzliche Familienversicherung ein (vgl. Punkt 3).

Eine weitere Ausnahme besteht bei denjenigen Personen, die durch die zuvor dargestellten Varianten wieder versicherungspflichtig werden und in den letzten fünf Jahren als Kassenmitglied mindestens zweieinhalb Jahre versicherungspflichtig waren. Diese Möglichkeit kommt jedoch z. B. nur dann zur Anwendung, wenn der Versicherte erst mit 53 Jahren in die PKV gewechselt ist.